

Universitätsmedizin Göttingen, 37099 Göttingen
Geschäftsbereich Personal

G3-2 Personal
Leitung: Klaus Mosbach

PERSÖNLICH

An die
Beamtinnen und Beamten des
Wissenschaftlichen Dienstes

G3-21 Personalabteilung
Leitung: Dipl.-VerwW. (FH) Christian-Alexander Triebe

G3-211 Bereich
Herr Keufner

37099 Göttingen **Briefpost**
Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen **Adresse**
0551 / 39-22767 **Telefon**
0551 / 39-6903 **Fax**
bernd.keufner@med.uni-goettingen.de **E-Mail**
G3-211/1-11-03 **Aktenzeichen**
Januar 2010 **Datum**

Allgemeine Informationen zum neuen Beamtenrecht und zum Nebentätigkeitsrecht für Beamtinnen/ Beamte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 1.4.2009 ist das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17.6.2008 und das Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 25.03.2009 in Kraft getreten. Das neue Niedersächsische Beamten-gesetz (NBG) und das Beamtenstatusgesetz finden Sie auf der Portalseite der Personalabteilung unter A-Z – Beamtenrecht.

Zur Erläuterung und konkreten Anwendung des Nebentätigkeitsrechts ist eine Niedersächsische Nebentätig-keitsverordnung (NNVO) mit Wirkung vom 6.4.2009 neu erlassen worden. Daneben gilt die bisherige Hoch-schulneben-tätigkeitsverordnung (HNtVO) speziell für das wissenschaftliche Personal weiter, wurde aber bis-her nicht an das neue Recht angepasst.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Nebentätigkeitsrecht finden Sie jetzt in den §§ 40 und 41 BeamStG und landesrechtlich in den §§ 70 bis 79 NBG, § 23 NHG sowie in der NNVO und in der HNtVO. Alle genann-ten Regelungen gelten auch für Beamtinnen und Beamte der Stiftung und sind unter „**Sammlung der Rege-lungen zum Nebentätigkeitsrecht**“ auf der oben bereits bezeichneten Portalseite unter „**Beamtenrecht**“ oder „**Nebentätigkeiten**“ zu finden. Dort werden auch Merkblätter für verschiedene Berufsgruppen sowie ein Anzeigevordruck angeboten.

Durch die Neuregelung wurde das Nebentätigkeitsrecht vereinfacht: Beamtinnen und Beamte sind nunmehr grundsätzlich lediglich verpflichtet, die beabsichtigte **Aufnahme einer Nebentätigkeit anzuzeigen**. Dies gilt auch für alle wissenschaftlichen Nebentätigkeiten sowie für Gutachtertätigkeiten.

Die Ausübung einer Nebentätigkeit bedarf im Vorfeld also nicht mehr der Genehmigung. Allerdings sind die nach altem Recht vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben, eine Nebentätigkeit einzuschränken oder zu untersagen, in vollem Umfang erhalten geblieben. Die Regelungen des § 73 NBG decken sich daher inhaltlich mit den bisherigen Bestimmungen.

Nebentätigkeiten sind grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit auszuführen.

Hinsichtlich des Umfangs der Nebentätigkeiten gilt grundsätzlich weiterhin die Obergrenze von max. 8 Stunden wöchentlich.

Für bestimmte Nebentätigkeiten besteht nach den Neuregelungen auch keine Anzeigepflicht mehr (z. B. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines nahen Angehörigen – § 70 Abs. 4 NBG).

Gem. § 23 Abs. 2 NHG entfällt für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Anzeigepflicht bei Nebentätigkeiten, die eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit beinhalten. Auch **Gutachtertätigkeiten** sind von diesem Personenkreis (W 1-W 3, C 3-C 4 sowie vergleichbare außertarifliche Beschäftigte) **nicht anzuzeigen**.

Außerdem findet die Begrenzung des Umfangs von Nebentätigkeiten auf maximal 8 Stunden in der Woche generell keine Anwendung.

Wollen Sie eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit ausüben, so müssen Sie dies zukünftig mindestens einen Monat vor der Übernahme der Personalabteilung mit dem bereits erwähnten Anzeigeformular mitteilen (§ 75 Satz 2 NBG). Der Anzeige sind nach § 75 Satz 3 NBG Nachweise über Art und Umfang sowie Entgelte beizufügen. **Von dieser Vorlageverpflichtung ist der oben näher umschriebene Personenkreis befreit (§ 23 Abs. 2 NHG).**

Die vom Vorstand beauftragte Personalabteilung prüft die Nebentätigkeitsanzeige dahingehend, ob dienstliche Interessen beeinträchtigt werden und ggf. eine Untersagung der Nebentätigkeit in Betracht kommt. Wenn aus der Nebentätigkeitsanzeige keine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu folgern ist, wird die Anzeige „geprüft“ zur Personalakte genommen. Eine gesonderte schriftliche Information der Beamtin / des Beamten ist nicht vorgesehen.

Weitere Einzelheiten zum Verfahren entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zu Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten.

Bereits vor dem 31.03.2009 angezeigte oder genehmigte Nebentätigkeiten gelten dabei nach der Übergangsregelung des § 128 NBG als angezeigt.

Die Regelungen zur Ausübung der Nebentätigkeit und der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bleiben inhaltlich unverändert (§ 74 NBG). Die NNVO enthält hierzu nähere Bestimmungen zum Nebentätigkeitsrecht. Insbesondere finden sich hier begriffliche Bestimmungen, so z.B. die Definition einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (vgl. hierzu: § 3 NNVO).

Unverändert **unterliegen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst der Ablieferungspflicht (§ 9 NNVO).**

Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, C 1 bis C 4, W 1 bis W 3 ist generell ein Jahreshöchstbetrag von 5.400 Euro festgelegt. In Absatz 3 des § 9 NNVO sind abweichende Höchstbeträge für ärztliche und zahnärztliche Gutachten vorgesehen.

Soweit eine Abrechnung erforderlich ist, bitte ich daher zeitnah um Vorlage bei der Personalabteilung.

Anders als bisher unterliegen Vergütungen aus Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 NNVO nicht mehr der Ablieferungspflicht.

Für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entfällt nach § 8a HNtVO zusätzlich die Ablieferungspflicht für Vergütungen aus Tätigkeiten als gerichtliche oder staatsanwaltliche Sachverständige sowie für selbständige Gutachtertätigkeiten und die Durchführung von Forschungsaufträgen.

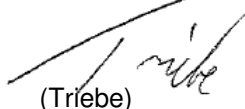
Die Nutzung und die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bedarf jedoch weiterhin der vorherigen schriftlichen Genehmigung (§ 9 Abs. 1 HNtVO, § 11 NNVO).

Dies gilt auch, sofern eine nichtanzeigespflichtige Nebentätigkeit ausgeübt wird. Die Modalitäten, nach denen Nutzungsentgelte zu berechnen und festzusetzen sind, richten sich nach §§ 10 ff HNtVO und §§ 12 ff NNVO. Auf die in § 11 Abs. 5 NNVO geregelte Verpflichtung, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nachweisen zu können, weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Die vor dem 1.4.2009 erteilten **Genehmigungen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material enden spätestens mit Ablauf 31.12.2009** (§ 17 Abs. 1 NNVO). Ich bitte, alle hiervon Betroffenen ggf. Verlängerungsanträge auf dem Dienstweg zustellen.

Für Rückfragen zum Thema Nebentätigkeitsrecht stehen Ihnen die Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(Triebe)